

Öffentliche Bekanntmachung
über die Festsetzung der Grundsteuer
für das Jahr 2018

Die Grundsteuerfestsetzung kann nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.73 (BGBl. I S. 965; BStBl. I S. 694) für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Gemäß dieser Bestimmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer A und B für 2018, soweit für diese Zeit kein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen ist, in der zuletzt veranschlagten Höhe festgesetzt. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim

Markt Nittendorf, Am Marktplatz 3, 93152 Nittendorf

oder durch Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

angefochten werden.

Nittendorf, 17.07.2018

Markt Nittendorf

gez.
Helmut Sammüller
Erster Bürgermeister